

ZG_OBERGERICHT BS 2023 21 vom 21. März 2024

ZG Obergericht, 2024-03-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BS_2023_21

FR: ZG_OBERGERICHT BS 2023 21 du 21 mars 2024

IT: ZG_OBERGERICHT BS 2023 21 del 21 marzo 2024

Regeste

I. Beschwerdeabteilung

Erwägungen

E. 1

Der Antrag von Rechtsanwalt L._____ und der Staatsanwaltschaft auf Vereinigung der Beschwerdeverfahren ist abzuweisen. Die Gefahr von sich widersprechenden Entscheidungen besteht nicht. Sachliche Gründe für eine Vereinigung nach Art. 30 StPO liegen nicht vor.

E. 2

Sodann ist über den Sistierungsantrag von Rechtsanwalt L._____ zu entscheiden.

E. 2.1

Gemäss Art. 314 Abs. 1 lit. b StPO kann die Staatsanwaltschaft eine Untersuchung sistieren, wenn der Ausgang des Strafverfahrens von einem anderen Verfahren abhängt und es angebracht erscheint, dessen Ausgang abzuwarten. Diese Bestimmung ist im Beschwerdeverfahren sinngemäss anwendbar (Urteil des Bundesgerichts 1B_259/2018 vom 26. Juni 2018 E. 2).

E. 2.2

Rechtsanwalt L._____ verlangt eine Sistierung, bis das Bundesgericht im Verfahren 6B_848/2023 gestützt auf den auch hier zur Debatte stehenden Sachverhalt entweder einen Entscheid über die Einziehungsfähigkeit der Grundstücke GS b._____, a._____ und c._____ in _____(Gemeinde) gefällt habe oder auf die diesbezüglichen Rügen nicht eintrete. Gegenstand dieses bundesgerichtlichen Verfahrens bildet der Beschluss des Obergerichts Zug BS 2023 16 vom 15. Mai 2023. Im Verfahren BS 2023 16 war – im Rahmen einer Nicht-anhandnahme – zu beurteilen, ob die fallführende Staatsanwältin sich der Geldwäscherei (Art. 305bis StGB) oder der Gehilfenschaft dazu strafbar machte, indem sie zuliess, dass der Beschwerdeführer auf den abc._____-Liegenschaften einen Register-Schuldbrief errichten konnte. Das Obergericht führte zunächst aus, dass der Passus in Art. 305bis StGB, wonach der Vermögenswert "aus einem Verbrechen herrühren" müsse, mit Hilfe von Art. 70 StGB (dortiger Passus: "durch ein Verbrechen erlangt") ausgelegt werden müsse. Es verwies dazu auf das Urteil des Bundesgerichts 6B_430/2012 vom 8. Juli 2013 und hielt fest, dass der Vermögensvorteil, den der Beschwerdeführer möglicherweise erlangt habe, nicht in den Grundstücken als solchen bestehe, sondern in der Kostenersparnis von CHF 4-9 Mio. Die Vermögenswerte, die aus der ungetreuen Geschäftsbesorgung "herrühren" würden, seien somit nicht die Grundstücke in _____(Gemeinde), sondern die Kaufpreisdifferenz. Die Errichtung eines Register-Schuldbriefes an den Grundstücken betreffe folglich keinen Vermögenswert, der

aus einem Verbrechen herrühre. Eine strafbare Geldwäschereihandlung an den Grundstücken – sei dies als Haupttäterin oder Gehilfin – falle deshalb ausser Betracht (Beschluss des Obergerichts Zug BS 2023 16 vom 15. Mai 2023 E. 5.2 ff.).

E. 2.3

Es trifft zwar zu, dass das Obergericht Zug im Beschluss vom 15. Mai 2023 mit seinen Ausführungen über das Tatobjekt der Geldwäscherei ("Vermögenswerte, die aus einem Verbrechen [...] herrühren") indirekt auch über die Einziehungsfähigkeit der abc. _____-Liegenschaften geurteilt hat. Falls sich das Bundesgericht zu dieser Frage äussert, könnte in der Tat weiterer Aufwand im vorliegenden Verfahren vermieden werden. Allerdings ist nicht absehbar, dass das Bundesgericht sein Urteil demnächst fällt. Zudem ist ungewiss, ob das Bundesgericht sich zu dieser Frage überhaupt äussert. So ist nämlich auch denkbar, dass Seite 6/9 es die Beschwerde aus anderen Gründen abweist oder gar nicht darauf eintritt. Folglich ist die Sistierung nicht angebracht und der entsprechende Antrag abzuweisen.

E. 3

Zu entscheiden bleibt somit über die Rechtmässigkeit der Liegenschaften-Beschlagnahme-Verfügung.

E. 3.1

Gegenstände und Vermögenswerte einer beschuldigten Person oder einer Drittperson können namentlich dann beschlagnahmt werden, wenn die Gegenstände und Vermögenswerte voraussichtlich den Geschädigten zurückzugeben oder wenn sie einzuziehen sind (Art. 263 Abs. 1 lit. c und d StPO). Eingezogene Gegenstände und Vermögenswerte können unter den Voraussetzungen von Art. 73 Abs. 1 lit. b StGB den Geschädigten zugesprochen (zurückgegeben oder ausgehändigt) werden. Die Einziehung wiederum ist in Art. 70 StGB geregelt. Gemäss Art. 70 Abs. 1 StGB verfügt das Gericht die Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine Straftat erlangt worden sind oder dazu bestimmt waren, eine Straftat zu veranlassen oder zu belohnen, sofern sie nicht dem Verletzten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ausgehändigt werden. Gemäss Art. 70 Abs. 2 StGB ist die Einziehung ausgeschlossen, wenn ein Dritter die Vermögenswerte in Unkenntnis der Einziehungsgründe erworben hat und soweit er für sie eine gleichwertige Gegenleistung erbracht hat oder die Einziehung ihm gegenüber sonst eine unverhältnismässige Härte darstellen würde. E contrario folgt aus dieser Bestimmung, dass deliktisch erlangte Vermögenswerte grundsätzlich bei jedem Dritten eingezogen werden können, der diese in Kenntnis der Einziehungsgründe oder ohne gleichwertige Gegenleistung erwirbt. Die sogenannte Ausgleichseinziehung nach Art. 70 StGB setzt ein Verhalten voraus, das den objektiven und subjektiven Tatbestand einer Strafnorm erfüllt und rechtswidrig ist. Erforderlich ist, dass zwischen der Straftat und dem erlangten Vermögenswert ein kausaler Zusammenhang besteht in dem Sinn, dass die Erlangung des Vermögenswerts als "direkte und unmittelbare" Folge der Straftat erscheint. Dabei können aber auch bloss indirekt durch eine strafbare Handlung erlangte Vermögenswerte Gegenstand einer Einziehung sein. Eingezogen werden können nach der Rechtsprechung neben den unmittelbar aus der Straftat stammenden Vermögenswerten auch Surrogate, sofern die von den Original- zu den Ersatzwerten führenden Transaktionen identifiziert und dokumentiert werden können (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_1236/2018 vom 28. September 2020 E. 5.2 mit Hinweisen).

E. 3.2

Das Bundesgericht hatte im Urteil 6B_430/2012 vom 8. Juli 2013 eine dem vorliegenden Fall ähnliche Konstellation einer ungetreuen Geschäftsbesorgung zu beurteilen, in welcher Vermögensewerte zu einem zu tiefen Preis veräussert wurden. Dabei erwog das Bundesgericht was folgt (E. 3.2): "Die Straftat des Beschwerdegegners X. _____ besteht allerdings nicht darin, dass er überhaupt B. _____ AG-Aktien an die anderen Beschwerdegegner veräusserte. Sie liegt darin, dass er diese Aktien am 25. April 2000 zu einem zu niedrigen Preis verkaufte, nämlich zum Preis von Fr. 10.-- statt Fr. 20.76. Der Vermögenswert, welchen die Beschwerdegegner dank der Straftat des Beschwerdegegners X. _____ erlangten, besteht nicht in den Aktien als solchen, sondern in der Kostenersparnis von Fr. 10.76 pro Aktie. Diese Ersparnis kann nicht durch Einziehung, sondern nur durch staatliche Ersatzforderung abgeschöpft werden. Mit der Festlegung einer Ersatzforderung von Fr. 10.76 pro Aktie wird der Vermögensvorteil, welchen die Beschwerdegegner durch die Straftat des Beschwerdegegners X. _____ erlangten, ausgeglichen."

Seite 7/9

E. 3.3

Vorliegend bezahlte der Beschwerdeführer für die abc. _____-Liegenschaften CHF 16 Mio. Dies war nach Ansicht der Privatklägerinnen ein zu tiefer Kaufpreis, da der Wert dieser Liegenschaften CHF 20-25 Mio. betragen haben soll. Die ungetreue Geschäftsbesorgung lag nach ihrer Darstellung demnach in der Vereinbarung eines zu tiefen Kaufpreises und nicht im Verkauf der Grundstücke an und für sich. Der Vermögensvorteil, den der Beschwerdeführer möglicherweise erlangte, besteht deshalb in Anlehnung an die vorzitierte bundesgerichtliche Rechtsprechung nicht in den abc. _____-Liegenschaften als solchen, sondern in der Kostenersparnis von CHF 4-9 Mio. Die Vermögenswerte, die aus der ungetreuen Geschäftsbesorgung "herrühren", sind somit nicht die abc. _____-Liegenschaften, sondern die Kaufpreisdifferenz. Die Einziehung der Liegenschaften und damit deren Beschlagnahme fallen deshalb ausser Betracht. Folglich ist die Beschwerde des Beschwerdeführers gutzuheissen.

E. 3.4

Anzumerken bleibt schliesslich Folgendes: Eine Zwangsmassnahme – dazu gehört auch die Einziehung – darf nur ergriffen werden, wenn die damit angestrebten Ziele nicht durch mildere Massnahmen erreicht werden können (Art. 197 Abs. 1 lit. c StPO). Zwangsmassnahmen, die in die Grundrechte nicht beschuldigter Personen eingreifen, sind besonders zurückhaltend einzusetzen (Art. 197 Abs. 2 StPO). Vorliegend ist eine strafrechtliche Beschlagnahme bzw. eine Grundbuchsperrung bereits insofern nicht erforderlich, als auf den Liegenschaften bereits eine zivilrechtliche Vormerkung zugunsten der Privatklägerinnen eingetragen wurde (vgl. Dispositiv-Ziffer 2.1 und 2.2 des Urteils des Obergerichts Zug Z2 2021 21 vom 16. Februar 2022). Unabhängig davon, dass die Voraussetzungen für eine zivilrechtliche Vormerkung bzw. Grundbuchsperrung anders sind, sind mit ihr die zwei Hauptziele der Einziehung – der Ausgleich deliktischer Vorteile und die (Möglichkeit zur) Rückerstattung an den Geschädigten (Baumann, Basler Kommentar, 4. A. 2019, Art. 70/71 StGB N 3 f.) – bereits erfüllt (vgl. auch Baumann, a.a.O., Art. 70/71 StGB N 38). Das dritte Ziel der Einziehung – die Ausgrenzung deliktisch erlangter Vermögenswerte in natura (Baumann, a.a.O., Art. 70/71 StGB N 5) – ist vorliegend ohnehin nicht einschlägig, da es sich bei den abc. _____-Liegenschaften nicht um

"deliktische Vermögenswerte" handelt (vorher E. 3.2 f.). Zudem gehen zivilrechtliche Rückgabeansprüche der strafrechtlichen Einziehung vor. Die Einziehung darf nicht zu einer Doppelverpflichtung führen. Deshalb kommt sie primär bei Delikten in Frage, die sich gegen allgemeine Interessen richten (vgl. Schmid, in: Schmid [Hrsg.], Kommentar Einziehung, Organisiertes Verbrechen, Geldwäsche- rei, 2. A 2007, § 2 N 66 mit Hinweisen). Die Hehlerei nach Art. 160 StGB schützt aber den (individuellen) Anspruch des durch die Vortat Verletzten auf Herausgabe der deliktisch ent- zogenen Sache (vgl. Weissenberger, Basler Kommentar, 4. A. 2019, Art. 160 StGB N 5). Auch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.